

B E K A N N T M A C H U N G

über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Sendenhorst
aus der Reserveliste der PIRATEN

Herr Thomas Lohmann, wohnhaft Böckingwiese 17 a, 48324 Sendenhorst, hat seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Sendenhorst mit Ablauf des 31.03.2018 erklärt.

Als Nachfolger konnte ich gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG) in der Fassung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) aus der Reserveliste der PIRATEN

keine Person

feststellen. Der Sitz im Rat bleibt unbesetzt. Die Zahl der gesetzlichen Zahl der Mitglieder im Rat der Stadt Sendenhorst verringert sich auf 25.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter, dem Bürgermeister der Stadt Sendenhorst, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, zu erheben oder dort zur Niederschrift zu erklären.

gez. Berthold Streffing